Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines gefährdeten Gebietes und eines Kerngebietes zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Märkisch-Oderland, werden gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinepopulation und der Wildschweinpopulation durch Tierseuchen wurde ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.
Das gefährdete Gebiet schließt folgende Gemarkungen, ein:

Zelliner Loose, Mehrin Graben, Ortwig Graben, Ortwig, Groß Neuendorf, Neubarnim, Klein Neuendorf, Solikante, Kienitz, Wilhelmsaue, Posedin, Altbarnim, Wuschewier, Sietzing, Letschin, Sophienthal, Genschmar, Zechin, Steintoch, Kiehnwerder, Quappendorf, Neu Rosenthal, Neuhardenberg, Platkow, Gusow, Buschdorf, Friedrichsaue, Golzow, Gorgast, Bleyen, Küstrin-Kietz, Neu Manschnow, Manschnow, Alt Tucheband, Neu Tucheband, Seelow, Werbig, Görlsdorf, Alt Rosenthal, Wulkow b. Trebnitz, Blanke Heide, Diedersdorf, Friedersdorf, Dolgelin, Sachsendorf, Rathstock, Hathenow, Reitwein, Podelzig, Mallnow, Carzig, Libbenichen, Alt Mahlisch, Neu Mahlisch, Lietzen, Neuentempel, Marxdorf, Falkenhagen/Mark, Döbberin, Niederjesar, Schönfließ, Lebus, Wulkow b. Booßen, Wüste Kunersdorf, Alt Zeschdorf, Treplin, Petershagen (Zeschdorf)

Im gefährdeten Gebiet wird ein **Kerngebiet** festgelegt. Dieses umfasst folgende Gemarkungen und Gebiete:

- Bleyen
- Küstrin-Kietz und
- Teile der Gemarkung Gorgast (in östlicher, nördlicher und westlicher Richtung der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Bahnstrecke, dieser folgend bis zum Manschnower Hauptgraben, diesem folgend bis zum Graben am Bahnweg, diesem folgend bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Küstrin-Kietz) sowie
- Naturschutzgebiet Oderaue-Genschmar

Für das gefährdete Gebiet, wozu auch das Kerngebiet zählt, ordne ich gemäß §§ 3a, 14d, 14e und 25a Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

I. Vorläufiges **Jagdverbot für alle Tierarten**, nachfolgend dürfen Jagden nur auf Anordnung des Landkreises Märkisch-Oderland (Landkreis MOL) durchgeführt werden.

II. Jagdausübungsberechtigte im gefährdeten Gebiet werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, vom Landkreis MOL benannte, Personen zu dulden.

III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist vorläufig untersagt. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen.

IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung des Landkreises MOL durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.

V. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS Daten) dem Landkreis MOL anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.

VI. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

VII. Bei der Kadaverbergung ist auf strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

VIII. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen können, sind zu reinigen.

IX. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet nicht frei herumlaufen. Es gilt Leinenpflicht für Hunde.

X. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörpergbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben, OT Bresinchen zu beseitigen.

Für das Kerngebiet ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen des gefährdeten Gebietes folgende Maßnahmen amtstierärztlich **an**:

XI. Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet ist nur den vom Landkreis MOL benannten Personen gestattet. Anlieger sind von dieser Regelung ausgenommen.

XII. Die Umzäunung des Kerngebietes ist zu dulden.

XIII. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten (Ausnahmen können im Einzelfall erteilt werden.)

Im gefährdeten Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen <u>per Gesetz:</u>

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet" gut sichtbar angebracht.

2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalt des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen- Kerngebiet" gut sichtbar angebracht.

3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises MOL unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Landkreises MOL serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.

8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

9. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Landkreises MOL durchzuführen.

11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.

13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

14. Jagdausübungsberechtigte haben:

a) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA MOL anzuzeigen und
bb) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein bei folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
- Seelow, Puschkinplatz 12 oder
- Bad Freienwalde, Wriezener Straße 36b oder
- Strausberg, Klosterstraße 14

zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

15. Wildschweine und frisches Wildschweinefleisch sowie Wildschweinefleischerzeugnisse dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

16. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse von im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis MOL.

17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.

18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch des Landkreises MOL.

Auf die §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

Begründung

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadnager. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Gemäß § 1 Abs. 3 AG TierGesG ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig.

Bei einem Wildschwein in der Gemeinde Bleyen-Genschmar, Ortsteil Bleyen, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet nach den Nummern I-X und für das Kerngebiet nach den Nummern XI-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschrieenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter Punkt I bis III, VI bis VIII, X bis XIV keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser

Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, V, IX ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahme sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, V, IX, XIII wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung (Punkte I bis III, VI bis VIII, X bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG). Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter *http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt* aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:
- §§ 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 5 und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

G. Schmidt
Landrat

Seelow, 30. September 2020